

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

21. Jahrgang

Wittmund, den 31. Oktober 2000

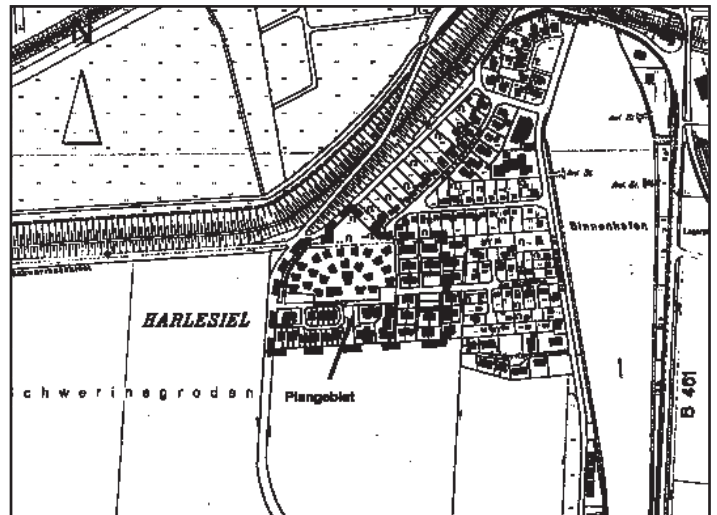
Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

	Seite
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel, Ortsteil Harlesiel, Bebauungsplan 6.6/B 28 „Bootsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften; <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	59
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 44 „Brandtskamp“ (Bereich: Westlich der Buttstraße) <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	59
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel, 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 15 „Seeburger Weg - West“ (Bereich: Südlich der Bahnhofstraße im Ortskern) <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	60
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 53 „Schillerstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	60
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Uttel, 31. Änderung des Flächennutzungsplanes <u>hier:</u> Durchführung des Genehmigungsverfahrens	61
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Willen, Bebauungsplan 6.1/B 62 „Alter Postweg – Am Schützenplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	61
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	62



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2212/30 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan wird mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.6/B 28 „Bootsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 31. Oktober 2000

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel, Ortsteil Harlesiel Bebauungsplan 6.6/B 28 „Bootsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 26. November 1997 den Bebauungsplan 6.6/B 28 „Bootsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 44 „Brandtskamp“ (Bereich: Westlich der Buttstraße) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 19. April 1994 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 44 „Brandtskamp“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/9 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 44 „Brandtskamp“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 31. Oktober 2000

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Wittmund
in der Ortschaft Carolinensiel,
1. Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 15
„Seeburger Weg - West“ (Bereich: Südlich der
Bahnhofstraße im Ortskern)
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 24. März 1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 15 „Seeburger Weg - West“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2312/5 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 15 „Seeburger Weg - West“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 31. Oktober 2000

Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund
Bebauungsplan 6.1/B 53 „Schillerstraße“
mit örtlichen Bauvorschriften
(Bereich: Heinrich-Heine-Straße / Ammens Pad)
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1992 den Bebauungsplan 6.1/B 53 „Schillerstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/9 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan wird mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.1/B 53 „Schillerstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 31. Oktober 2000

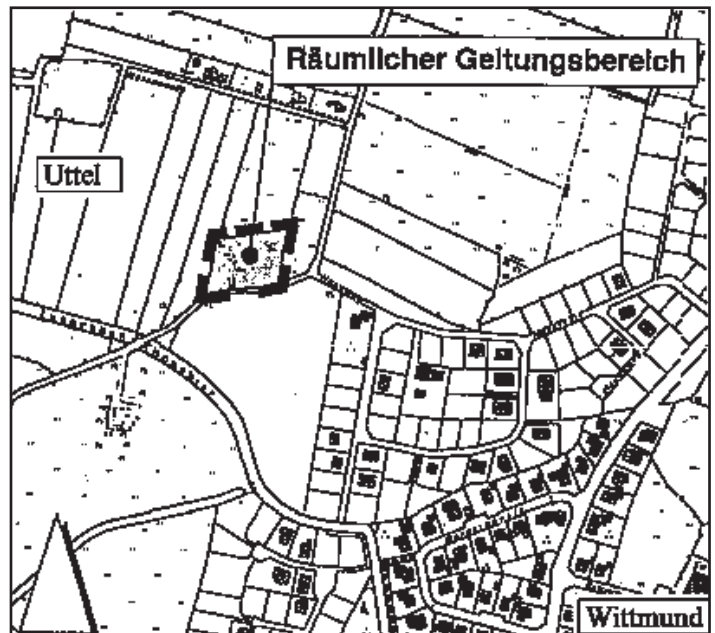
Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Wittmund
in der Ortschaft Uttel
31. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Durchführung des
Genehmigungsverfahrens

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 11. 7. 2000 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 22. 9. 2000 (Az.: 204.1-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/8 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Erläuterungsbericht ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 31. Oktober 2000

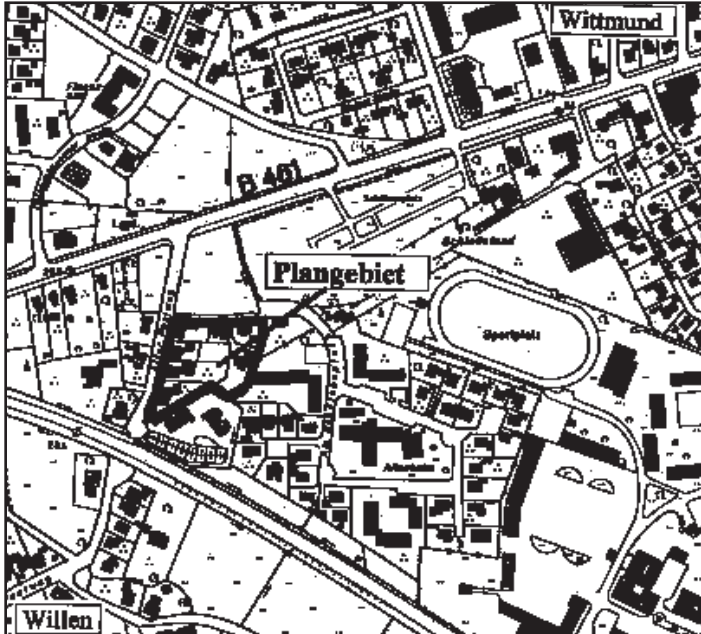
Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Wittmund
in der Ortschaft Willen
Bebauungsplan 6.1/B 62 „Alter Postweg – Am
Schützenplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1993 den Bebauungsplan 6.1/B 62 „Alter Postweg – Am Schützenplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/9 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan wird mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.1/B 62 „Alter Postweg – Am Schützenplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 31. Oktober 2000

Krüger
Bürgermeister



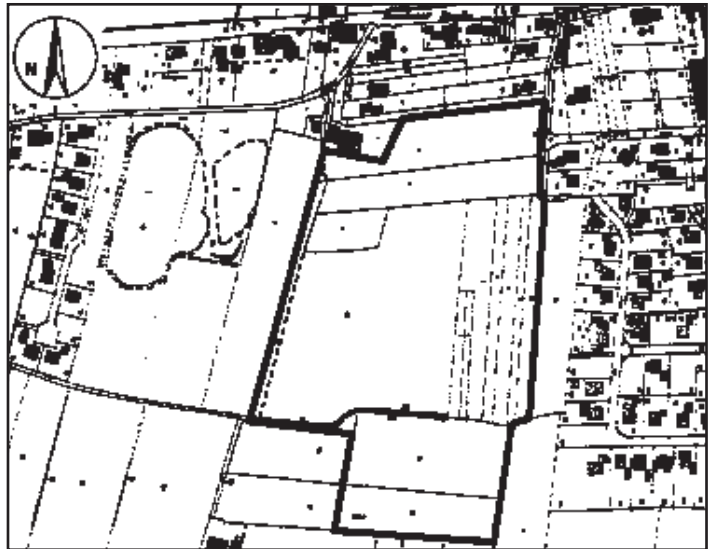
Samtgemeinde Holtriem

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 7. 7. 2000 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft westlich des Zentrums von Westerholt, ca. 100 m südlich der Nordener Straße (L 6) durch Verfügung vom 5. 9. 2000 (Az.: 204.1-21101-62021) genehmigt.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Westerholt, 25. September. 2000

Der Samtgemeindedirektor
Poppen